

**Überblick Solar(dach)-Pflicht nach Bundesländern**  
(Stand: Juli 2023)

Bundesland	Solarpflicht ja / nein	Gesetzliche Grundlage	Welche Gebäude betroffen?	Zeitliche Ausgestaltung / Kriterien	Ausnahmen	Mindestanforderung	Sonstige Erfüllungsoption / Solarthermie	Sanktionen bei Nichterfüllung	Ergänzende Maßnahmen (Wärme)
<b>Bayern</b>	Ja, seit 1.1.2023	<a href="#">Bayerische Bauordnung (BayBO)</a>	Neubau Nichtwohngebäude  Neubau Wohngebäude ab 1.1.2025	Seit 1.1.2023 auf staatlichen Gebäuden  Ab März 2023 für Neubauten bestimmter Industrie- und Gewerbebauten, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung dienen  Ab Juli 2023 für Neubauten sonstige Nichtwohngebäude  Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, sollen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden.  Die Pflichten gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.	Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m <sup>2</sup> , Garagen, Carports, Schuppen, unterirdische Bauen, Gewächshäuser, Traglufthallen oder nur vorübergehend aufgestellte Gebäude.  Zudem entfielen die Pflicht, wenn die Installation einer Photovoltaik-Anlage technisch nicht möglich oder nur mit unangemessenem Aufwand die Vorschrift zu erfüllen sei. Insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.  Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen.	Modulfläche = Mindestens ein Drittel der geeigneten Dachfläche	Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.		
<b>Baden-Württemberg</b>	Ja, seit 1.1.2022 bzw. 1.5.2022	<a href="#">Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg</a>  <a href="#">Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen</a>	Neubau Nichtwohngebäude  Neubau Wohngebäude  Sanierung  Neubau offener Parkplatz ab 35 Stellflächen	Ab 1.5.2022: „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“ für neu errichtete Wohn- und Nichtwohngebäude.  Ab 1.1.2023 auch bei umfassenden Dachsanierungen. Gilt auch für Parkplätze >35 Stellflächen.	§ 8a (6) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.  (7) Von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 kann durch die nach § 8c zuständige Behörde auf Antrag befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.	Nein	§ 8a (3) - Ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche.	Hinweis an den Bauherren und Frist zur Nacherfüllung	

Bundesland	Solarpflicht ja / nein	Gesetzliche Grundlage	Welche Gebäude betroffen?	Zeitliche Ausgestaltung / Kriterien	Ausnahmen	Mindestanforderung	Sonstige Erfüllungsoption / Solarthermie	Sanktionen bei Nichterfüllung	Ergänzende Maßnahmen (Wärme)
Berlin	Ja, seit 1.1.2023	<a href="#">Solargesetz Berlin (15.07.2021)</a> ergänzt durch das <a href="#">Klimaschutzgesetz</a> (Fassung vom 27.08.2021)	Neubau Nichtwohngebäude Neubau Wohngebäude Sanierung	Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht-öffentlichen Gebäuden mit einer Nutzungsfläche von mehr als 50m <sup>2</sup> müssen sicherstellen, dass auf ihrem Gebäude Photovoltaikanlagen mit einer Mindestgröße gemäß § 4 installiert und betrieben werden, wenn  1. mit der Errichtung des Gebäudes nach dem 31. Dezember 2022 begonnen wird oder  2. nach dem 31. Dezember 2022 wesentliche Umbauten des Daches erfolgen.  Die Installationspflicht ist zu erfüllen, sobald das Gebäude oder die wesentlichen Umbauten des Daches fertiggestellt sind. Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage hat ab Beginn der Nutzung des Neubaus zu erfolgen; bei wesentlichen Umbauten des Daches hat die Inbetriebnahme ab Fertigstellung der Umbauten und Nutzung des Gebäudes zu erfolgen.	1) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 entfällt, wenn deren Erfüllung  1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, 2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder 3. nicht vertretbar ist, weil  a) die Bruttodachfläche eines Neubaus aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich nach Norden ausgerichtet werden kann oder  b) die Bruttodachfläche eines Bestandsgebäudes ausschließlich nach Norden ausgerichtet ist. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich der Pflicht nach Absatz 1 zu regeln.	(1) Bei Neubauten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes bedecken. (2) Bei wesentlichen Umbauten des Daches nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 müssen Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Nettodachfläche bedecken. Die installierte Leistung muss dabei folgende Grenzen nicht übersteigen: 1. drei Kilowatt bei Wohngebäuden mit maximal zwei Wohnungen; 2. sechs Kilowatt bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen; 3. sechs Kilowatt bei Nichtwohngebäuden.	(2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn auf der Dachfläche des Gebäudes solarthermische Anlagen entsprechend den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung errichtet und betrieben werden.	Klimaschutzgesetz schreibt Solarpflicht für alle öffentlichen Gebäude vor, inkl. Nachrüstung aller Bestandsgebäude bis Ende 2024. Zu nutzen ist die gesamte verfügbare Dachfläche.	
Brandenburg	Ja, in Vorbereitung ab Ende 2023	Hinweis: Gesetzesentwurf <a href="#">Änderung der Brandenburgischen Bauordnung</a>	§ 32a Errichtung von Neubauten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, nach dem 31. Dezember 2024.  Neue Parkplätze >35 Stellplätze zu mind. 60 % überdacht, wenn PV-g geeignet und Nichtwohngebäude dient ab dem 1. Januar 2024.	§ 32 a Neubauten, deren Dachfläche mindestens 50 m <sup>2</sup> aufweisen, sind mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten.	§ 32 a (3) Die Pflichten nach Absatz 1 und 2 entfallen, 1. wenn ihre Erfüllung im Einzelfall a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, b) technisch unmöglich ist, c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder 2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet werden sollen.				

Bundesland	Solarpflicht ja / nein	Gesetzliche Grundlage	Welche Gebäude betroffen?	Zeitliche Ausgestaltung / Kriterien	Ausnahmen	Mindestanforde- rung	Sonstige Erfüllungsoption / Solarthermie	Sanktionen bei Nichterfüllung	Ergänzende Maß- nahmen (Wärme)
Bremen	Ja, seit 24. Mai 2023	Bremisches Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie ( <a href="#">BremSolarG</a> ).	Alle baulichen Anlagen gem. § 2 Abs. 2 Bremische Landesbauordnung <i>(Gebäude sind selbständig benutzbar, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.)</i>	Anträge für Neubau nach dem 1. Juli 2025: mind. 50 % der geeigneten Dachfläche PV-Anlagen  Ab 1. Juli 2024 : bei grundlegender Sanierung der Dachhaut (bauliche Veränderung der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht des Daches vollständig erneuert oder ertüchtigt wird) → Schaffung der techn. Voraussetzungen + innerhalb von 2 Jahren nach der Dachsanierung Installation der PV-Anlage auf mind. 50 % der geeigneten Dachfläche	§ 2 (4) BremSolarG Pflicht gilt nicht für  1. Gebäude nach Absatz 1, deren Bruttodachfläche 50 Quadratmeter unterschreitet, 2. Gebäude, die weit überwiegend mit Reet, Stroh oder Holz bedacht sind, 3. Unterglasanlagen und lichtdurchlässige Dächer, 4. Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, 5. Traglufthallen und fliegende Bauten, 6. Gebäude und Überdachungen, a) deren Dachfläche beim Neubau aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich in den Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet werden kann oder b) deren bestehende Dachfläche ausschließlich in den Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet ist.  Weitere Ausnahmen und Erfüllungsalternativen siehe § 4 BremSolarG und Befreiungen siehe § 6 BremSolarG.	Bruttodachfläche von mindestens 50 % (Bestimmung von Dachflächen siehe § 3 BremSolarG)  Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Mindestleistung von 1 Kilowatt-Peak (kWp)  Sicherstellung, dass die PV-Anlagen unverzüglich ab Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung des Neubaus betrieben werden.  Bei grundlegender Dachsanierung Sicherstellung, dass die PV-Anlagen unverzüglich nach der Fertigstellung der Installation betrieben werden.	Bei grundlegender Dachsanierung Sicherstellung, dass die PV-Anlagen unverzüglich nach der Fertigstellung der Installation betrieben werden. → Bedienung eines Dritten zur Erfüllung der Pflicht möglich.	Geldbuße von bis zu 5.000 Euro je baulicher Anlage (§ 10 (2) BremSolarG). Ist eine Dachfläche betroffen, die 250 m <sup>2</sup> übersteigt, kann ein Verstoß nach Absatz 1 gestaffelt bis zu einer Geldbuße in Höhe von maximal 25 000 Euro geahndet werden.	



Bundesland	Solarpflicht ja / nein	Gesetzliche Grundlage	Welche Gebäude betroffen?	Zeitliche Ausgestaltung / Kriterien	Ausnahmen	Mindestanforderung	Sonstige Erfüllungsoption / Solarthermie	Sanktionen bei Nichterfüllung	Ergänzende Maßnahmen (Wärme)
Niedersachsen	<a href="#">Ja, seit 1.1.2023</a>	<a href="#">Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung</a>	Neubau überwiegend gewerblich genutzter Gebäude, ab 75m <sup>2</sup> Dachfläche  Neubauten Wohngebäude (Voraussetzung „Mindestens 50 % der Dachfläche muss genutzt werden.“ gilt nicht.)	Für Baumaßnahmen und oder Anträge auf bauaufsichtliche Zustimmungen, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt oder gemacht werden.	(2) Die Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 entfallen,  1. wenn ihre Erfüllung a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, b) im Einzelfall technisch unmöglich ist, c) im Einzelfall wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder  2. soweit auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet sind.	Mindestens 50 % der Dachfläche muss genutzt werden.  Tragkonstruktion des Gebäudes ist so zu bemessen, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden können.	Neubauten Wohngebäude müssen für den Einsatz von PV vorbereitet werden.		Freiflächen-PV seit August 2021 auch auf benachteiligten Gebieten möglich
Nordrhein-Westfalen	Ja, seit 1.1.2022	<a href="#">§ 8 Landesbauordnung</a>	Neu errichtete offene, gewerblich genutzte Parkplätze >35 Stellplätze (Voraussetzung: Stellplätze gehören nicht zu Wohngebäuden)		Für Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht und wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.				
Rheinland-Pfalz	Ja, seit 1.1.2023	<a href="#">Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen</a>	Neubau Nichtwohngebäude  Gewerblich genutzte neue Parkplätze  Neue offene Parkplätze >50 Stellplätze	Nichtwohngebäude mit >100m <sup>2</sup> Nutzfläche  Mindestgröße der Photovoltaikanlage beträgt 60 v. H. der Solarinstallations-Eignungsfläche.	Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für 1. unterirdische Bauten, 2. Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, 3. Traglufthallen und Zelte sowie 4. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren.  Nicht für Stellplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind.	Mindestens 60 % der (geeigneten) Dachflächen (auch bei Parkplätzen) sollen mit Solarmodulen besetzt werden, maximal bis zur Ausschreibungsgrenze gem. EEG	Ersatzweise auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder Gebäuden in unmittelbarer räumlicher Umgebung.  Alternativ zur PV-Anlage kann bei gewerblichen Neubauten auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf die Dachfläche installiert werden.  In beiden Fällen: Nur der hierfür in Anspruch genommene Flächenanteil wird angerechnet, es muss also ggf. trotzdem noch PV installiert werden.	Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich (§ 9 Nr. 2 LSoIarG)	PV-Freiflächenverordnung im September 2021 in Kraft getreten

